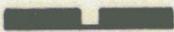
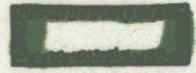
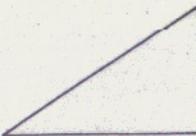
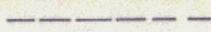
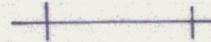


1. Der Kinderspielplatz ist mit einer 2,0 m breiten umschliessenden Sichtbepflanzung aus immergrünen Pflanzen und Sträuchern zu versehen.
2. Alle Vorgärten und Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten mit Rasenflächen sowie Strauchgruppen und einzelnen Bäumen.
3. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14(1) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23(5) BauNVO unzulässig.
4. Die im § 3(3) BauNVO aufgeführten, ausnahmsweise zulässigen Baulichen Anlagen sind gemäß § 1(4) BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
5. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen innerhalb der Sichtdreieck dürfen einen Bewuchs nur bis zu 70 cm Höhe haben.

TEIL B : TEXT

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<u>1. Festsetzungen</u>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9(5) BBauG
	Reines Wohngebiet	§ 9(1) Nr.1a BBauG
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 9(1) Nr.1b BBauG
GRZ	Grundflächenzahl	
GFZ	Geschoßflächenzahl	
○	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
	Strassenverkehrsflächen	§ 9(1) Nr.3 BBauG
	Parkstreifen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Kinderspielplatz	§ 9(1) Nr.8 BBauG
	zu erhaltende Bäume	§ 9(1) Nr.16 BBauG
	Bindung für Bepflanzung	§ 9 (1) NR.15+16 BBauG
	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen	§ 9(1) Nr.2 BBauG
	Umformerstation	§ 9(1) Nr.5 BBauG
<u>2. Darstellungen ohne Normcharakter</u>		
	Sichtdreiecke	
	vorhandene Grundstücksgrenzen	
	fortfallende Grundstücksgrenzen	
	vorgeschlagene Grundstückszuschnitte	
$\frac{17}{24}$	Flurstücksbezeichnungen	
III B	Wasserschutzzone der Hamburger Wasserwerke	
	Maßlinien	
	vorhandene bauliche Anlagen	

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 + 9
BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbe-
schlusses der Gemeindevertretung vom 20.12.
1973.....

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit
Erlaß des Innenministers vom 18.11.1976
AZ.: IV. 810.5... 813/04... 62.18. (28).....
- mit Auflagen - erteilt

Glinde, den 30.9.1976.....
Dienstsiegel :

Glinde, den 8.12.1976.....
Dienstsiegel :



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend
aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text
Teil B), sowie die Begründung haben in der
Zeit vom 21.11.76... bis 20.7.76.....
nach vorheriger, am 9.6.76.. abgeschlos-
sener Bekanntmachung, mit dem Hinweis, daß
Anregungen und Bedenken in der Auslegefrist
geltend gemacht werden können, während der
Dienststunden öffentlich ausgelegen.

~~Die Auflagen wurden durch den sätzungändern-
den Beschluß der Gemeindevertretung vom
..... erfüllt.~~

Glinde, den 30.9.1976.....
Dienstsiegel :

Glinde, den
Dienstsiegel :



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Bürgermeister

Der katstermäßige Bestand am 7.7.75.....
sowie die geometrischen Festlegungen der neu-
en städtebaulichen Planung werden als rich-
tig bescheinigt

~~Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)
wird hiermit ausgefertigt~~

Bad Oldesloe, den 23. Sept. 1976.....
Dienstsiegel :

Glinde, den
Dienstsiegel :



[Signature]
Reg. Verm. Direktor

[Signature]
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Plan-
zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
wurde am 27.8.76.. von der Gemeinde-
vertretung als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)
ist am 11.12.1976.. mit der bewirkten
Bekanntmachung der Genehmigung, sowie des
Ortes und der Zeit der Auslegung, rechts-
verbindlich geworden und liegt, zusammen
mit seiner Begründung, auf Dauer öffent-
lich aus

Glinde, den 30.9.1976.....
Dienstsiegel :

Glinde, den 17.12.1976.....
Dienstsiegel :



[Signature]
Bürgermeister



[Signature]
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 FÜR DAS GEBIET : „SÜDLICH OHER WEG/ HIRTEN WEG“

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG.) VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESGESETZBLATT I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL. - H. S. 59),
I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG. VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. - H. S. 193), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.8.1976... FOLGENDE SATZUNG ÜBER
DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 FÜR DAS GEBIET „SÜDLICH OHER WEG / HIRTENWEG“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN :